

Beschluss vom 13. Mai 2025

**Kleine Anfrage Nr. 2025/02**

**betreffend «Unterschiedliche Löhne für Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen SHP an den Schaffhauser Regelklassen und den Sonderschulen?»**

In einer Kleinen Anfrage vom 17. Februar 2025 stellt Kantonsrätin Irene Gruhler Heinzer verschiedene Fragen zu den Anstellungsbedingungen für schulische Heilpädagoginnen und schulische Heilpädagogen (SHP) in den Regelklassen und an den Schaffhauser Sonderschulen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einleitend stimmt der Regierungsrat zu, dass die Schaffhauser Sonderschulen (SHSS) einen sehr hohen Stellenwert in der Bildungslandschaft Schaffhausen einnehmen. Der Regierungsrat schätzt und verdankt die engagierten Leistungen aller Geschäftsleitungsmitglieder, Lehrpersonen und Angestellten, die auch unter herausfordernden Bedingungen tagtäglich hervorragende Arbeit leisten. Er spricht ihnen seine Anerkennung und sein volles Vertrauen in ihre Kompetenz und ihr Wirken aus.

Der Regierungsrat erinnert daran, dass die unmittelbare Aufsicht über die Schaffhauser Sonderschulen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt vom Sonderschulrat ausgeübt wird.

1. *Warum gibt es unterschiedliche Anstellungsbedingungen (Einteilung Lohnband, Lektionenzahl, Besprechungszeit, Pflichtpräsenzzeit) für schulische Heilpädagogen und -pädagoginnen SHP an den Sonder- und Regelschulen im Kanton Schaffhausen? Wie wird dieser Unterschied bei gleicher Ausbildung begründet und kommuniziert? Werden die neu einzustellenden Lehrpersonen über die unterschiedlichen Anstellungsbedingungen in Kenntnis gesetzt?*

*Zu Lohn und Lektionenzahl:* Die Lehrpersonen an den SHSS – welche grundsätzlich alle SHP sind – unterstehen dem kantonalen Personalrecht. Ihr Lohn richtet sich nach den Anforderungen und Belastungen der Funktion sowie nach Leistung und Erfahrung. Die Bewertung der Funktionen und deren Zuordnung zu einem Lohnband (LB) erfolgen in Zusammenarbeit zwischen Personaldiensten, Fachbereichen, Personalverbänden und dem Regierungsrat im Verfahren nach §§ 2 ff. Lohnverordnung (Verordnung über die Entlohnung des Staatspersonals, SHR 180.101). Im Kanton Schaffhausen gibt es für heilpädagogische Lehrpersonen an den Regelschulen die Funktion «Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge Primar-

stufe» im LB 10 sowie die Funktion «Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge Sekundarstufe I» im LB 11. Analog nach § 44a Schuldekret (SHR 410.110) gelten Unterrichtsverpflichtungen von 31 Wochenlektionen für die Primarstufe und 30 Wochenlektionen für die Sekundarstufe I.

Die SHSS führen gegenwärtig eine heilpädagogische Funktion, welche analog zur Regelfunktion Primarstufe aufgebaut ist (LB 10, 31 Wochenlektionen). Bisher gab es keine Bestrebungen, aufgrund des Schulangebotes der SHSS und den damit einhergehenden Anforderungen an Lehrpersonen eine Funktion im LB 11 zu führen. Dem Regierungsrat scheint es angezeigt, dass der Sonderschulrat als strategisches Führungs- und Aufsichtsgremium der Schaffhauser Sonderschulen diesen möglichen Bedarf sorgfältig prüft. Ebenso soll die Handhabung der Besprechungszeiten überprüft werden. Es sollen die Vor- und Nachteile der jetzigen Situation analysiert werden und danach falls angezeigt Anpassungen vorgenommen werden.

*Zur Besprechungszeit:* Es besteht keine explizite gesetzliche Regelung, wie mit der Besprechungszeit umzugehen ist. Das *Merkblatt zur Ressourcenverteilung innerhalb des SHP-Pools* der Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien geht im Sinne einer Empfehlung davon aus, dass Stunden aus einem SHP-Pensum für die Besprechung/Beratung bereitgehalten werden sollen. Es kann sein, dass in der Handhabung zwischen den SHSS und den Regelschulen gewisse Unterschiede bestehen. Diese Frage kann in die oben erwähnte Analyse einbezogen werden.

*Zur Präsenzzeit:* Sowohl an den Regelschulen als auch an den SHSS wird neben dem Unterricht Vorbereitungsarbeit sowie Arbeit im Arbeitsfeld *Beratung und Zusammenarbeit* geleistet, welche Teil des Berufsauftrags bildet und über den Lohn vergütet ist. Der Betrieb einer gezielt sonderpädagogisch ausgerichteten Schule bedingt im Vergleich zum Regelschulbereich gewisse Unterschiede in Arbeitsalltag, Anforderungen und Aufgaben einer heilpädagogischen Lehrperson. Beispielsweise findet ein grösserer Teil der Vorbereitungsarbeiten ortsgebunden statt.

*Zur Kommunikation (allfälliger Unterschiede):* Die SHSS kommunizieren selbstverständlich bei Neuanstellungen transparent und vollständig über die Anstellungsbedingungen, die Aufgaben und den Lohn. Sie äussern sich dabei nicht zu den Anstellungsbedingungen anderer Arbeitgeber.

2. *Gibt es an den Sonderschulen zusätzliche Vergütungen für spezifische Zusatzaufgaben wie Z.B. Absprachen mit Betreuungspersonen, Therapeutinnen, dem Internat oder für die Anleitung und Begleitung eines Klassenteams (Praktikantinnen und FaBe/Assistenzen)?*

Die Klassenlehrpersonen erhalten zwei Entlastungslektionen. Weitere Aufgaben gehören gemäss Stellenprofil und Berufsauftrag zur Kernaufgabe der Klassenlehrperson. Die Klassenlehrperson kann Aufgaben auch innerhalb des Klassenteams (3–4 Personen) delegieren oder wird durch die Schulleitung unterstützt. Dies ist im Sonderschulbereich nichts Ungewöhnliches, da die Klassen kleiner sind und die Fallführung für 5–7 Schülerinnen und Schüler – neben dem Unterricht – zum Kerngeschäft in einer Sonderschule gehört.

3. *Die teilweise hohe Gewaltbereitschaft und das grenzüberschreitende Verhalten einzelner Schülerinnen, erfordern ein Schutzkonzept der Schule für alle Angestellten sowie für andere Schüler und Schülerinnen. Existiert ein solches oder wie wird mit diesen belastenden Situationen umgegangen? Gibt es Gefässe für die Angestellten zur Aufarbeitung dieser Situationen Z.B. Supervision, Weiterbildung?*

Ein Konzept zu bewegungseinschränkenden Massnahmen ist bei den SHSS in Erarbeitung. Zudem gibt es seit Jahren regelmässige Weiterbildungen zu den Themen Aggressionsmanagement und Interventionsmassnahmen. Intern dokumentieren die SHSS Vorfälle mit Meldebölgern und digitalem Journal sowie in Zukunft via Schulsoftware Escola. Allen Mitarbeitenden steht die kostenlose Beratung bei der Movis AG zu. Zudem pflegen die SHSS Gefässe zur Intervention.

4. *Gibt es auf Grund der Belastungen und dem Druck auf die mentale Gesundheit der Lehrpersonen in der Sonderschule überdurchschnittlich viele krankheitsbedingte Ausfälle, welche wiederum zu noch mehr Stress und Flexibilitätldruck im Team führen?*

Grundsätzlich sind die SHSS personell mittlerweile gut aufgestellt und die Klassenteams vertreten sich gerade bei Krankheiten verlässlich und mit grosser Flexibilität. Das Personal wurde aufgestockt und es fallen weniger Krankheitstage an. Der Stress hat merklich abgenommen, die Fluktuation ist sehr tief und die Zufriedenheit der Mitarbeitenden ist gemäss Mitarbeitendengesprächen hoch. Ausserdem wurden 2024 verschiedene Massnahmen eingeleitet, um die Mitarbeitenden administrativ markant zu entlasten (z. B. Einführung der Schulsoftware Escola zu Beginn des Schuljahres 2025/26).

5. *Von den Lehrpersonen der Sonderschulen wird offenbar während des ganzen Tages Vollbetreuung der anvertrauten Schülerinnen und Schüler verlangt. Wie werden die Erholungszeiten der Lehrpersonen gemäss Arbeitsgesetz auch an der Schaffhauser Sonderschule gewährleistet?*

Die durchgehende Betreuung der Schülerinnen und Schüler wird durch ein interdisziplinäres Team gewährleistet, wobei allen Mitarbeitenden angemessene Pausen zustehen. Lehrpersonen verfügen über eine Mittagspause und es wird von ihnen keine Betreuung über Mittag ver-

langt – diese wird durch Fachleute Betreuung, Assistenzen sowie Praktikantinnen und Praktikanten abgedeckt. Entscheidet sich eine Klassenlehrperson freiwillig, mit ihrer Klasse zu kochen und zu essen, muss sie sich die Pause selbstverantwortlich einteilen (in Absprache mit ihrem Kernteam). Wenn sie dazu Unterstützung braucht, kann sie jederzeit die Schulleitung um Hilfe bitten.

6. *Sind die Schaffhauser Sonderschulen bei der Suche nach ausgebildeten Heilpädagoginnen und -pädagogen attraktiv genug, trotz unterschiedlicher Anstellungsbedingungen im Vergleich zur Regelschule?*

Die SHSS räumen ein, dass gewisse Herausforderungen für ihre Attraktivität als Arbeitgeberin bestehen. Einerseits kann dies am Lohnband liegen, andererseits ist die Arbeit mit intensiven Beziehungs- und Fallführungsaufgaben verknüpft, die eine hohe Identifikation mit der Tätigkeit und der Institution voraussetzen. Die geringe Fluktuation und die hohe Zufriedenheit bei den Mitarbeitenden zeigen ein sehr positives Bild.

Die Geschäftsleitung der SHSS hat 2024 verschiedene Massnahmen zur Attraktivierung der SHSS als Arbeitgeberin beschlossen. Zudem soll mit Öffentlichkeitsarbeit verstärkt über die SHSS informiert werden.

7. *Wie und wann gedenkt der Regierungsrat diese allfällige Ungleichbehandlung zu ändern? Gibt es die Möglichkeit, die Anstellungsbedingungen denjenigen des Kantons anzupassen im Rahmen der aktuellen Überarbeitung des Lohnsystems?*

Das Projekt «Erarbeitung einer Vorlage zu Händen des Kantonsrates zur Einführung eines eigenen Lohnsystems für die Lehrpersonen im Kanton Schaffhausen» betrifft gemäss Projektauftrag unter anderem die Lehrpersonen der SHSS. Demzufolge werden die Ergebnisse des Projekts auch deren Löhne tangieren. In der Steuergruppe des Projekts haben auch die SHSS mit einem Schulleitungsmitglied Einsitz.

Nicht Teil des Projekts sind übrige Anstellungsbedingungen wie Pensionskasse, Arbeitsbedingungen vor Ort, Lektionentafel, Weiterbildung, Unterstützungsangebote, etc.

Schaffhausen, 13. Mai 2025

Der Staatsschreiber:

  
Dr. Stefan Bilger